

# Satzung

## § 1

### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Landtag Brandenburg 01" (SV LTB 01). Der Sitz des Vereins ist Potsdam.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2

### Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - das gemeinsame Sporttreiben in Übungsgruppen,
  - die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
  - die Ausrichtung von sportlichen Wettkämpfen,
  - die Anschaffung von Sportgeräten.
- (2) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen, er bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Ausübung des Sports.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Inhaber von Wahlämtern erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die im Zusammenhang mit der Ausübung des betreffenden Amtes nachweislich angefallenen unabwiesbaren Fahrtkosten können erstattet werden.
- (6) Der Verein kann Mitglied in Sportverbänden werden.

## § 3

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins sowie die weiteren zur Regelung des Vereinslebens erlassenen Vorschriften an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Zugangs der Aufnahmebestätigung. Auf Antrag kann ein anderer Termin festgelegt werden.
- (4) Fördernde Mitglieder werden auf Antrag vom Vorstand aufgenommen. Sie haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen, sind aber nicht wählbar oder wahlberechtigt. Förderndes Mitglied des Vereins kann werden, wer die festgelegte monatliche Mindestbeitragssumme entrichtet. Darüber hinaus kann von jedem Förderer die Höhe seines Beitrages selbst festgelegt werden.

## **§ 4**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Wochen vor Ablauf des betreffenden Jahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann, unter Wahrung der Sechs-Wochen-Frist, auch zu einem anderen Termin dem Austritt stattgegeben werden. Hierrüber entscheidet der Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

1. wegen einer erheblichen Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
2. wegen nicht erfüllter Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag,
3. wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
4. wegen eines grob unsportlichen Verhaltens,
5. wegen unehrenhafter Handlungen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betreffenden Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuräumen. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Gründe.

(4) Gegen einen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch bedarf der Schriftform und der gleichzeitigen Begründung. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft im Falle der Einspruchseinlegung die Mitgliederversammlung.

(5) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge oder auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht werden.

## **§ 5**

### **Sportbetrieb und innere Gliederung**

(1) Die Mitglieder des Vereins schließen sich für einzelne Sportarten zu Übungsgruppen zusammen. Diese bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Übungsgruppen ist zulässig.

(2) Die Gruppenmitglieder wählen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus ihrer Mitte einen Gruppenleiter und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für ein Jahr, die Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Gruppenleiter und sein Stellvertreter teilen dem Vorstand das Wahlergebnis unverzüglich mit. Eine vorzeitige Abwahl des Gruppenleiters oder des Stellvertreters kann nur in der Weise erfolgen, dass mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Übungsgruppe ein entsprechender Nachfolger gewählt wird.

(3) Die Gruppenleiter vertreten die Interessen der Gruppe im Vorstand. Sie können dazu mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht dem Vorstand übertragen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch den Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Mit der Einladung sind der Entwurf der Tagesordnung und die zur Beschlussfassung anstehenden Vorlagen zu übermitteln. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird. Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. den Bericht der Kassenprüfer,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
5. die Wahl der Kassenprüfer.

Im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres muss eine Mitgliederversammlung stattfinden.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen und Beschlussvorschläge einbringen. Der Vorstand sorgt für eine unverzügliche Bekanntgabe an die übrigen Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(6) Zu Beginn beschließt die Mitgliederversammlung die Tagesordnung. Der Versammlungsleiter ruft jeden Beratungsgegenstand einzeln auf und eröffnet die Aussprache. Bis zum Ende der Aussprache können von jedem anwesenden Mitglied Änderungsanträge zu den zum betreffenden Beratungsgegenstand vorliegenden Beschlussvorlagen gestellt werden. Über Änderungsanträge wird in der Reihenfolge ihres Eingangs abgestimmt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 8

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer und
- dem Verantwortlichen für Organisation.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt; sie bleiben im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Die gleiche

Versammlung hat ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus anderem Grund vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ende der Amtszeit des gesamten Vorstandes.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Rechtsgeschäften, die einen Betrag von 100 Euro nicht übersteigen, ist der Vorsitzende berechtigt, den Verein allein zu vertreten. In allen anderen Angelegenheiten sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte und zur satzungsgemäßen Verwendung der Vereinsmittel verpflichtet.

(5) Der Vorstand führt eine Mitgliederliste, aus der sich der Tag des Eintritts und die Zahlungen ergeben. Im Falle des Verlustes der Mitgliedschaft sind Datum und Art des Ausscheidens zu vermerken.

(6) Der Schatzmeister hat über alle Zahlungsvorgänge Buch zu führen, die Belege zu sammeln sowie die übrigen Vorstandsmitglieder regelmäßig zu unterrichten. Zum Ende eines jeden Jahres hat er eine Jahresrechnung zu fertigen und diese dem Vorstand bis spätestens 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.

(7) Die Jahresrechnung wird von den Kassenprüfern auf Ordnungsmäßigkeit geprüft. Der Kassenbericht ist nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer können unangemeldete Kassenkontrollen durchführen. Deren Ergebnis ist zu protokollieren und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

(8) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Der Vorsitzende soll die anderen Vorstandsmitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Beratungsgegenstände einladen. Der Vorsitzende ist zu unverzüglicher Einberufung des Vorstandes verpflichtet, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind im Wortlaut niederzuschreiben. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 9**

### **Wahlen und Beschlüsse**

(1) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Änderungen der Satzung können nur mit den Stimmen von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Änderungen des Satzungszweckes des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **§ 10**

### **Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragssatzung festgesetzt werden.
- (2) In begründeten Fällen kann die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen, die einen Jahresbeitrag nicht überschreiten darf.

## **§ 11**

### **Auflösung**

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss, aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach erfolgter Liquidation an das "Sozialwerk der brandenburgischen Landesbediensteten e.V." mit Sitz in Potsdam mit der Maßgabe, dieses ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (3) Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes Potsdam überantwortet werden.

## **§ 11 a**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 20. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. März 2012 außer Kraft.